

Beitragsordnung des IVS Berlin

- Beschlossen auf der Gründerversammlung am 16.03.2006

1. Beitragspflicht

1.1. Beitragspflichtige Mitglieder

Beitragspflichtig sind ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder des IVS Berlin.

1.2. Beitragsbeginn

Die Beitragspflicht beginnt mit dem beantragten Aufnahmezeitpunkt. Wurde kein Aufnahmezeitpunkt beantragt, beginnt die Beitragspflicht mit dem 1. des der Annahme des Aufnahmeantrags folgenden Monats. Für jeden dann noch verbleibenden Monat des laufenden Jahres beträgt der Beitrag 1/12 des in der Beitragsordnung festgelegten Jahresbeitrages.

1.3. Beitragsende

Die Beitragspflicht endet bei Austrittserklärung mit dem in § 7 der Satzung bestimmten Zeitpunkt. Bei Ausschluss im Sinne von § 7 Abs. 3 des IVS Berlin – Satzung endet die Beitragspflicht mit dem Monat, in dem das Ausschlussverfahren abgeschlossen ist.

1.4. Ausnahmeregelung

In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand auf Antrag eine besondere Vereinbarung über die Höhe, die Fälligkeit und die Zahlung des Beitrages treffen.

2. Höhe des Beitrages

2.1. Ordentliche Mitglieder

Der Jahresbeitrag für ordentliche Mitglieder beträgt 60,00 €.

2.2. Fördermitglieder

Fördermitglieder leisten ihren Beitrag nach Selbsteinschätzung, jedoch sollte der Mindestjahresbeitrag von 500,00 € nicht unterschritten werden.

3. Zahlungsweise, Fälligkeit

3.1. Rechnungslegung

Die Beiträge der Mitglieder werden im Lastschriftverfahren eingezogen.

3.2. Fälligkeit

Die Beiträge sind jeweils am 31. Januar eines jeden Jahres in einer Summe fällig.

4. Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Beitragsverpflichtung ist der Sitz des IVS Berlin.

5. Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung gilt ab 16.03.2006.